

## B e k a n n t m a c h u n g

Der vom Rat der Gemeinde Blankenheim am 27.04.1989 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Blankenheim Nr. 4 U - Kurgebiet - 3. Änderung - die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der anliegenden Übersichtskarte - ist dem Regierungspräsidenten in Köln am 30.05.1989 gem. § 11 Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) angezeigt worden.

Der Regierungspräsident Köln hat am 28.07.1989 erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bei der Gemeindeverwaltung Blankenheim, Rathaus, Bauamt

montags bis freitags während der Dienststunden

zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes und den Erläuterungsbericht wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Blankenheim Nr. 4 U - Kurgebiet - 3. Änderung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

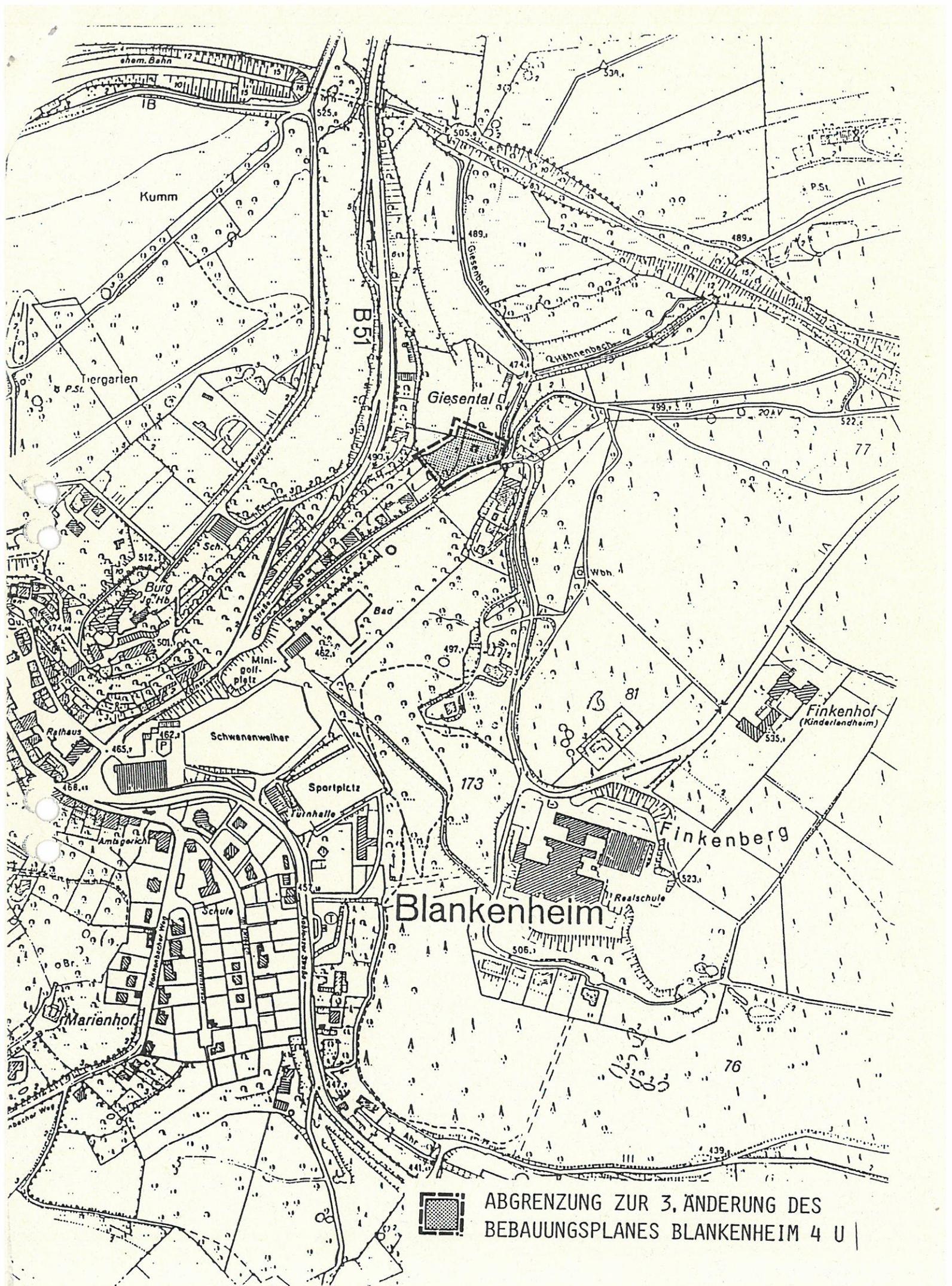
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens, Ort und Zeit der Auslegung sowie die nach dem Baugesetzbuch erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht (§ 12 BauGB).

Die Vorschriften des § 214 Abs. 1 Nr. 3 BauGB bleiben unberührt.

Blankenheim, den 07.09.1989



Der Bürgermeister



ABGRENZUNG ZUR 3. ÄNDERUNG DES  
BEBAUUNGSPLANES BLANKENHEIM 4 U